



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Anglersportverein Wulfen 69 e.V hat seinen Sitz in Dorsten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen unter der Nr. VR 13283 eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben des Vereins

Der ASV Wulfen 69 e.V erklärt als vorrangigen Zweck, die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern. Der ASV Wulfen 69 e.V setzt sich für die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei ein. Er fördert dabei vornehmlich alle Maßnahmen zur Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen, Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“, Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei, Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder, Anpachtung oder zum Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazu gehörigen Anlagen.

Förderung der Vereinsjugend

Der ASV Wulfen 69 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr vom **01.01.** bis **31.12.** eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst aktive, passive, jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder. Mitglied im Verein kann jede, mit dem ersten Wohnsitz in Deutschland wohnende Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim geschäftsführenden Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Danach wird das neu aufgenommene Mitglied der Mitgliederversammlung vorgestellt. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder erhalten einen Jahreserlaubnisschein und die Fangstatistik zum Fischfang in den vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässern. Aktives Mitglied kann nur werden, wer im Besitz eines gültigen Fischereischeins nach den §§ 31 bis 33 des Landesfischereigesetzes (NRW) ist. Die aktive Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft der im § 1 genannten Institutionen. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder erhalten keinen Jahreserlaubnisschein. Sie dürfen an allen Versammlungen mit Stimmrecht und an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie die vereinseigenen Einrichtungen entsprechend der Geschäftsordnung benutzen. Die Versagungsgründe des § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Landesfischereigesetzes (NRW) gelten entsprechend. Im Übrigen gelten sinngemäß die Vereinsbestimmungen.

§ 7 jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren

Jugendliche vom zehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr werden in einer Jugendgruppe nach Maßnahme der Jugendordnung des Vereins zusammengefasst. Die Jugendordnung regelt insbesondere die Ausbildung der Jugendlichen durch den Jugendwart oder dessen Stellvertreter.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Für eine Ehrenmitgliedschaft spielen weder das Alter noch die Dauer der aktiven Vereinszugehörigkeit die entscheidende Rolle, sondern der besondere Einsatz für den Verein im Zusammenhang mit den oben genannten Kriterien. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur nach Beschlussfassung des Gesamtvorstandes verliehen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Bei vereinschädigendem Verhalten eines Ehrenmitgliedes kann diesem durch Beschluss des Gesamtvorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Das Ehrenmitglied verliert dann mit sofortiger Wirkung alle Ehrenmitgliedsrechte.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Auflösung des Vereins

2) Freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres möglich und muss durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die **Austrittserklärung muss bis 3 Monate** vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den gesamten Beitrag für das noch laufende Geschäftsjahr sowie eventuell noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber zu entrichten.

3) Tod eines Mitgliedes:

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

4) Ausschluss:

A) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- sich eines groben Fischereivergehens oder einer groben Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins grob verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,

- schwerwiegend gegen die Satzung oder die Fischereiordnung oder die Geschäftsordnung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat,
- sich durch Fischfrevel oder ähnliche Handlungen an Fischwassern strafbar gemacht hat oder den Verkauf von Fischen aus Vereinsgewässern oder vom Verein gepachteten Gewässern betreibt,
- bei Erwerb oder Verpachtung mit dem Verein in Wettbewerb tritt.

B) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand folgende Maßregelungen aussprechen:

- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Gewässern,
- Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss, vor Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und vor der Aussprechung von Maßregelungen vom Gesamtvorstand anzuhören. Die oben genannten Maßnahmen sind schriftlich zu erklären und zu begründen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte. Das ausscheidende Mitglied wird jedoch nicht von seinen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung und Ableistung der Arbeitsstunden bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, entbunden.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, gegen Ausschluss aus dem Verein sowie gegen Maßregelungen ist Widerruf zulässig. Der Widerruf ist innerhalb von **14** Tagen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand des Vereines schriftlich einzureichen. Innerhalb von **6** Wochen nach Eingang des Widerrufs ist vom Vorsitzenden eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen. Ein fristgerechter Widerruf hat aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand entscheidet in dieser Sitzung nach Feststellen des Sachverhaltes und nach Anhörung des Beschuldigten über den Widerruf sowie die vom Vorstand ausgesprochenen Maßnahmen. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Bescheid schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Gesamtvorstandssitzung kein Gebrauch, wird der Bescheid rechtskräftig. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren vor dem Vorstand oder vor dem Gesamtvorstand sind nicht statthaft.

§ 11 Beitrag

Die Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Vereinslebens zu entrichten. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beinhaltet die Gebühren für den Jahreserlaubnisschein zum Fischfang in den Vereinsgewässern und in den vom Verein gepachteten Gewässern. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und evtl. Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sind bis 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der geschäftsführende Vorstand individuell auf Antrag. Jugendliche, deren Anwartsmitgliedschaft nach dem 30.06 des jeweiligen Geschäftsjahres beginnt, zahlen den halben Jahresbeitrag für dieses Geschäftsjahr.

Als weiterer Beitrag sind aktive volljährige Mitglieder verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlweise kann das Mitglied die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages abgelten. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde (Ersatzzahlung) beschließt die Mitgliederversammlung. Wurden bis zum 31.12 eines Jahres nicht alle von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Ausstehende Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen können gerichtlich eingefordert werden.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Jahreshauptversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1) Aufgaben der Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Insbesondere sind dies: Entscheidung über Wahl des gesamten Vorstands und der zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder, Abwahl des Vorstands, Entscheidung über Maßnahmen gemäß § 9 gegen Mitglieder, Beschluss der Geschäftsordnung, Beschluss der Fischereiordnung, Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung des Vorstands, Beschluss von Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Reihe der Mitglieder vorgelegt werden.

2) Durchführung der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Alle Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung oder auf mehrheitlichen Wunsch der erschienenen Mitglieder von einem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein gewählter Wahlleiter die Versammlungsleitung. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Zusätzliche Anträge an die Mitgliederversammlung können nur dann behandelt werden, wenn sie bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung beschließt.

Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Falls ein Mitglied dies fordert, erfolgt geheime Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassierer.

1) bis 4) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- 5) dem 2. Schriftführer,
- 6) dem 2. Kassierer,
- 7) dem Jugendwart und Stellvertreter,
- 8) dem Gewässerwart,
- 9) drei Beiratsmitgliedern.

5) bis 9) bilden den erweiterten Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden Vorsitzenden wird, jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch für die Erfüllung der offenen Aufgaben in den Vorstand berufen. Dieses kommissarische Vorstandsmitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo es entweder im Amt bestätigt wird oder eine Neuwahl stattfindet.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm jeweils im Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch dieses beauftragte Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, im Januar des folgenden Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, der Belege und des Jahreskassenberichts des vorangehenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Jeder Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 16 Vergütung, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) **Sämtliche Ämter** des Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

Die Mitgliederversammlung bestimmt nach Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der zu beziehenden Vergütung.

(3) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(4) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz muss spätestens zum Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gegen Vorlage des Originalbelegs getätigt.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 17 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 18 Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins werden in der lokalen Tagespresse:

Dorstener Zeitung, regional Raum Dorsten

oder *Westdeutsche Allgemeine Zeitung, regional Raum Dorsten*

oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder, sowie durch Aushang im Vereins-Kasten veröffentlicht.

Mitteilungen werden mit der am frühesten erfolgten Mitteilungsart wirksam.

§ 19 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden im Bedarfsfalle, mindestens jedoch alle 2 Monate einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos, die Einberufungsfrist beträgt 3 Tage.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche zumindest die anwesenden Mitglieder, die behandelten Punkte, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthält. Bei Entscheidungen bezüglich der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, dem Vereinsausschluss und Maßregelungen sind die Stimmen abwesender Vorstandsmitglieder schriftlich einzuholen.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung für das laufende Geschäftsjahr sowie eine Fischereiordnung. Die Ordnungen werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit mit Gültigkeit für das laufende Geschäftsjahr oder länger beschlossen. Bis zur Verabschiedung einer neu zu beschließenden Ordnung behält die bestehende Ordnung ihre Gültigkeit. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Höhe der Aufnahmegebühren, der Mitgliedsbeiträge, sonstiger Zahlungs- und Arbeitsverpflichtungen, Mindestmaße, Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Schongebiete.

§ 21 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Diesbezüglich können Mitglieder ihr Votum schriftlich einbringen.

§ 22 Ermächtigung

Der Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 23 Generalklausel

Soweit hier nicht behandelt kommen die für eingetragene Vereine gültigen **§§ der BGB** zur Anwendung.

§ 24 Auflösung des ASV Wulfen 69 e.V

Der ASV Wulfen 69 e.V kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten in Kraft, womit die bisherige Satzung und alle bisher gefassten Beschlüsse und Satzungsänderungen ihre Gültigkeit verlieren.

Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen Nr. VR 13283